

# Abstract

## Die BK 5101 nach dem Wegfall des Unterlassungszwangs aus Sicht des Berufsdermatologen

**Peter Elsner - Klinik für Hautkrankheiten, Universitätsklinikum Jena**

Die Berufskrankheit (BK) Haut Nr. 5101 ist die am häufigsten angezeigte Berufskrankheit in Deutschland. Der seit 1936 für die Anerkennung dieser Berufskrankheit erforderliche medizinisch-objektive Unterlassungszwang sollte nach dem Willen des Ordnungsgebers Bagatellerkrankungen abgrenzen, die Feststellung der beruflichen Kausalität erleichtern und die Prävention- zur Vermeidung des Unterlassungszwangs- fördern [1]. Die Abschaffung des Unterlassungszwangs als Kriterium für die Anerkennung der BK 5101 ab 01.01.2021 hat wesentliche Auswirkungen auf die berufsdermatologische Versorgung und Begutachtung dieser Berufskrankheit [2]. Mit dieser Reform des BK-Rechts ist die BK Haut Nr. 5101 neu definiert als „schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen“ [3].

Ab dem 01.01.2021 ist daher für beruflich bedingte Hauterkrankungen eine Berufskrankheitenanzeige zu erstellen, sobald diese schwer und/oder wiederholt rückfällig sind; es muss nicht abgewartet werden, ob Präventionsmaßnahmen erfolgen und zum Ziel führen [4].

Regelfall in der Berufsdermatologie werden jedoch weiterhin leichte und nicht wiederholt rückfällige Hauterkrankungen sein, für die das seit den 1970er Jahren etablierte Hautarztverfahren nach wie vor gilt [5]. In diesen Fällen sollte über eine zeitnahe Vorstellung beim Hautarzt ein Hautarztbericht erfolgen, damit geeignete §3-Maßnahmen, veranlasst durch den Unfallversicherungsträger, erfolgen können. In der Neudefinition der Bamberger Empfehlung wurde klargestellt, dass eine Schwere aufgrund einer dokumentierten ununterbrochenen Behandlungsbedürftigkeit über mindestens sechs Monate nur eintritt, wenn tatsächlich eine leitliniengerechte Therapie- über eine reine Basistherapie hinaus- erfolgt ist [6]. Dies erhöht den Zeitdruck für die rasche Einleitung des Hautarztverfahrens einschließlich der Arbeitsplatzprävention durch den Unfallversicherungsträger und das Ausschöpfen topischer, lichttherapeutischer und systemischer Behandlungsoptionen durch den Dermatologen- eine Entwicklung, die positiv für die Versicherten und ihren Verbleib am Arbeitsplatz sein dürfte, da eine möglichst frühe intensive Behandlung beruflicher Handekzeme mit einem besseren Verlauf der Hauterkrankung korreliert [7].

### Literaturverzeichnis

[1] Elsner P. Aufhebung des Unterlassungszwangs bei der Berufskrankheit Haut: Hintergründe und Perspektiven. J Dtsch Dermatol Ges. 2021; 19(5):679-684.

---

[2] Elsner P. Berufsdermatologie: Was ist neu im Jahr 2021? Aktuelle Derm. Georg Thieme Verlag KG; 2021; 47(01/02):20-26.

[3] Herloch V, Elsner P. Die (neue) Berufskrankheit Nr. 5101: „Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen“. J Dtsch Dermatol Ges. 2021; 19(5):720-742.

[4] Elsner P, Schliemann S. Die Abschaffung des „Unterlassungszwanges“ im Berufskrankheitenrecht: Konsequenzen für die Versorgung von Patienten mit beruflichen Hauterkrankungen. Thüringer Ärzteblatt. 2020; (11):29-32.

[5] Elsner P. [The “dermatologist’s procedure” after the abolition of the obligation to refrain from risky work activities in occupational disease law]. Hautarzt [Internet]. 2021; Available from: <http://dx.doi.org/10.1007/s00105-021-04776-7>.

[6] {Skudlik, C: Krohn. S., Bauer, A., Bernhard-Klimt C, Dickel H, et al. Berufskrankheit Nr. 5101 - Rechtsbegriff der schweren oder wiederholt rückfälligen Hautkrankheit Prüfalgorithmus und Fallbeispiele. Dermatologie in Beruf und Umwelt. 2021; 69:6-10.

[7] Elsner P, Agner T. Hand eczema: treatment. J Eur Acad Dermatol Venereol. 2020; 34 Suppl 1:13-21.